

Berlin, Juli 2010
Stellungnahme Nr. 33/2010
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Verfassungsrechtsausschuss**

Verfassungsbeschwerde des Alexander L.

- 1 BvR 787/10 -

Verfassungsrechtsausschuss:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing, Münster
Rechtsanwalt Roland Gerold, München (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln
Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank Rottmann, Leipzig
Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröder, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Verteiler:

- Bundesverfassungsgericht
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit circa 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Versagung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) für die außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt geführte Korrespondenz mit einer Bank wegen einer von dieser verweigerten Auszahlung von dem Beschwerdeführer überwiesenen Geldleistungen nach dem SGB II. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Rechtswahrungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Abs. 3 GG).

Nach Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet.

I.

Der Verfassungsbeschwerde liegt nach der dem Verfassungsrechtsausschuss vorliegenden Aktenlage folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Beschwerdeführer bezieht Leistungen nach dem SGB II von der Arbeitsgemeinschaft Dithmarschen in Höhe von monatlich insgesamt 653,-- Euro (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II), welche auf sein bei der Postbank Köln geführtes Girokonto überwiesen werden.
2. Nachdem dem Konto des Beschwerdeführers die Leistungen für den Monat November 2009 am 31.10.2009 gutgeschrieben worden waren, teilte ihm die Postbank mit, dass sein Guthaben gepfändet worden sei und die Bank daher an den Beschwerdeführer keine Auszahlungen vornehmen werde.

Daraufhin begab sich der Beschwerdeführer innerhalb der 7-Tages-Frist des § 55 SGB I zu der an seinem Wohnort ansässigen Filiale der Postbank, wies durch Vorlage sei-

nes Leistungsbescheides nach, dass es sich bei der eingegangenen Zahlung der ARGE Dithmarschen lediglich um Sozialleistungen nach dem SGB II handele und forderte die Barauszahlung des Betrages mit dem Hinweis, dass „Sozialleistungen pfändungsfrei seien“.

Gleichwohl verweigerte die Postbank die Barauszahlung mit dem Hinweis, dass man „sich mit gesetzlichem Pfändungsschutz nicht abgebe“ und teilte dem Beschwerdeführer zugleich mit, dass der Guthabenbetrag an den Gläubiger ausbezahlt werde.

3. Die vom Beschwerdeführer daraufhin um anwaltlichen Beistand ersuchte Rechtsanwältin beantragte für diesen mit Schreiben vom 02.11.2009 unter Darlegung des Sachverhalts Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht Meldorf und forderte mit Schreiben vom selben Tage die Postbank unter Androhung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zur sofortigen Auszahlung der auf dem Konto des Beschwerdeführers gutgeschriebenen unpfändbaren Sozialleistungen auf.
4. Mit Beschluss vom 17.12.2009 wies das Amtsgericht den Antrag auf Beratungshilfe mit der Begründung zurück, dem Beschwerdeführer wäre es zumutbar gewesen, sich hinsichtlich „seiner Fragen zur Zwangsvollstreckung“ an das Gericht zu wenden. Im Übrigen würde ein verständiger Selbstzahler für die vorliegenden Rechtsfragen den Rat eines Rechtsanwalts nicht einholen bzw. einen Rechtsanwalt damit nicht beauftragen.
5. Mit Schriftsatz vom 22.12.2009 legten die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts Erinnerung ein. Zur Begründung wiesen sie darauf hin, dass sich im Hinblick auf die Aussage der Postbank, man halte sich nicht an den gesetzlichen Pfändungsschutz, auch ein verständiger Selbstzahler an einen Rechtsanwalt gewendet hätte. Auch der Hinweis des Gerichts, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Fragen zur Zwangsvollstreckung an das Gericht habe wenden können, gehe fehl. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Postbank hätten gewusst, dass die durch die Gutschrift auf dem Konto der Postbank entstehende Forderung des Beschwerdeführers nach der gesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB für die Dauer von 7 Tagen unpfändbar sei, so dass es einer Beratung durch das Amtsgericht nicht bedürft habe. Weiterhin wiesen die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers in Ergänzung ihrer Erinnerungsbegründung darauf hin, dass das Gericht Pfändungsschutz schon deswegen nicht habe aussprechen können, weil die Rechtslage durch den gesetzlichen Pfändungsschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I abschließend geregelt sei, weshalb auch ein verständiger Selbstzahler anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen hätte.

6. Mit Beschluss vom 27.01.2010 wies das Amtsgericht Meldorf die Erinnerung gegen seinen Beschluss vom 17.12.2009 als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer habe entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG die ihm (angeblich) zustehenden Rechte mutwillig durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen. Er hätte, wären die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme von ihm selbst zu tragen, jedenfalls davon abgesehen, ein einfaches Schreiben der hier zum Anlass für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe genommen Art durch einen Rechtsanwalt fertigen lassen, sondern hätte das Schreiben selbst verfasst. Dem unstreitig als langjähriger Bezieher von Leistungen nach dem SGB II um den gesetzlichen Pfändungsschutz wissenden Beschwerdeführer sei es zumutbar gewesen, das gegenüber der Postbank bereits mündlich herangetragene Ansinnen auf Barabhebung der auf sein Konto überwiesenen Sozialleistungen nochmals selbst schriftlich gegenüber der Bank vorzutragen, anstatt mit dieser „Schreibleistung ein Anwaltsbüro zu befassen“.

II.

Nach Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins ist die Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 b BVerfGG). Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG).

1.

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) das Gebot einer "weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes" abgeleitet (vgl. BVerfGE 9, 124 <130 f.>; 10, 264 <270 f.>; 22, 83 >86>; 51, 295 <302>; 56, 139 <143>; 63, 380 <394 f.>) und diese Forderung des weiteren mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) begründet (vgl. BVerfGE 81, 347 <356>). Die Frage, ob aus den Verfassungsprinzipien, die den Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit tragen, eine Pflicht zur Angleichung der Stellung Unbemittelter an die der Bemittelten auch für den außergerichtlichen Rechtsschutz hergeleitet werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2008 (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats - 1 BvR 2310/06 -, NJW 2009, S. 209 ff.) beantwortet. Danach sind weder der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1

GG noch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG oder das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG in ihrer Geltung auf gerichtliche Verfahren beschränkt. Die im gerichtlichen Verfahren auf Rechtsschutzgleichheit gerichteten Verfassungsgrundsätze gewährleisten dem Bürger deshalb auch im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit.

In seinem Beschluss vom 11.05.2009 (vgl. AnwBl 2009, 645-649) hat das BVerfG deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber die Rechtswahrnehmungsgleichheit von nicht hinreichend Bemittelten und Begüterten auf unterschiedliche Weise zu erreichen suchen kann. Wie beim allgemeinen Gleichheitssatz sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers jedoch Grenzen gesetzt. Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (vgl. BVerfGE 55, 72 <88>; 88, 87, <96 f.>; 100, 195 <205>; 112, 368 <401>; 116, 229 <238>). Die Grenzen sind umso enger, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (vgl. BVerfGE 82, 126 <146>; 88, 87 <96>; 106, 166 <176>; 111, 160 <169>) und je erheblicher die Bedeutung der Sozialleistung für die Betroffenen ist (vgl. BVerfGE 60, 113 <119>).

- b) Mit dem Beratungshilfegesetz hat der Gesetzgeber diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Rechtswahrnehmungsgleichheit grundsätzlich Genüge getan. Das Gesetz stellt sicher, dass Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen nicht durch ihre finanzielle Lage daran gehindert werden, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen (BTDrucks 8/3311, S. 1). Soweit das Gesetz den Anspruch auf Beratungshilfe vom Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig macht, halten diese den Anforderungen einer Angemessenheitskontrolle stand. Insbesondere darf der Rechtsuchende zunächst auf zumutbare andere Möglichkeiten für eine fachkundige Hilfe bei der Rechtswahrnehmung verwiesen werden (vgl. BVerfG, NJW 2009, S. 209 <210>).
- c) Die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des BerHG ist in erster Linie Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht prüft nur nach, ob die fachgerichtlichen Entscheidungen Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (BVerfG NJW 1997, 2510 [2511]). Das ist der Fall, wenn die Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (BVerfG NJW 1997, 2510 [2511]; BVerfG NJW 1992, 2341 [2342]).

Im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes überschreiten die Fachgerichte diesen Entscheidungsspielraum dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einem unbemittelten Rechtsuchenden im Vergleich zum bemittelten Rechtsuchenden die Rechtswahrnehmung unverhältnismäßig eingeschränkt wird (vgl. BVerfGE 81, 347 <358>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. Juni 2007 - 1 BvR 1014/07 -, NJW-RR 2007, S. 1369).

2.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die Entscheidungen des Amtsgerichts Meldorf vom 17.12.2009 und vom 27.01.2010, die es dem Beschwerdeführer bei der gegebenen Sachlage zumuten, sich trotz eindeutiger mündlicher Verweigerung einer Bank zur Auszahlung eines Guthabens nochmals selbst schriftlich an diese mit demselben Anliegen zu richten, nicht gerecht. Das Amtsgericht verletzt die Rechtswahrungsgleichheit, wenn es bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG sowie bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Vertretung (§ 2 Abs. 1 BerHG) davon ausgeht, dass ein vernünftiger Rechtsuchender in einem solchem Fall keine anwaltliche Hilfe für eine außergerichtliche Interessenwahrnehmung in Anspruch genommen hätte. Das Amtsgericht verkennt, dass ein Bemittelter in einem derartigen Fall die Einschaltung eines Anwalts vernünftigerweise in Betracht ziehen würde.

- a) Soweit das Amtsgericht in seinem Beschluss vom 18.01.2010 darauf verweist, es handle sich um ein Vollstreckungsverfahren und der Beschwerdeführer hätte gegebenenfalls einstweiligen Pfändungsschutz beim Amtsgericht beantragen können, verkennt das Amtsgericht, dass das Vollstreckungsgericht eine Entscheidung über die Unpfändbarkeit eines Guthabens nicht treffen kann; § 850 k ZPO findet auf solche Kontoguthaben keine Anwendung (Zöller/Stöber, ZPO, Rdnr. 1 zu § 850 k; OLG Naumburg OLGR 1999, 390; LG Regensburg JurBüro 2004, 450). Das Vollstreckungsgericht pfändet die angebliche Forderung des Schuldners an das Geldinstitut. Die Pfändung gilt nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 und 2 SGB I nicht für die durch Gutschrift der Sozialgeldleistung entstandene Forderung während des Zeitraums von 7 Tagen. Ob die Pfändung ein Guthaben demnach erfasst oder eine Gutschrift nicht erfasst, ist kein vom Vollstreckungsgericht zu klärender Streit, und eine Erinnerung nach § 766 ZPO steht hierfür nicht zur Verfügung, sondern ist vielmehr im Prozessweg zu entscheiden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 14. Auflage 2005, Rdnr. 1438 mwN.).

- b) Im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rechtswahrnehmungsgleichheit steht auch die Annahme des Amtsgerichts in seinem Beschluss vom 17.12.2009, der Antragsteller habe sich „hinsichtlich seiner Fragen zur Zwangsvollstreckung zumutbar an das Gericht wenden können“. Dies dies schon deshalb nicht zumutbar gewesen, da das Gericht dem Beschwerdeführer – richtigerweise – ohnehin nur hätte mitteilen können, dass lediglich ein prozessuales Vorgehen gegen die Bank in Betracht komme.
- c) Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts in seinem Beschluss vom 27.01.2010 hat der Beschwerdeführer auch nicht entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG die ihm zustehenden Rechte mutwillig durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen. Die Versagung der Beratungshilfe wird vorliegend nicht durch sachliche Gründe von ausreichendem Gewicht gerechtfertigt. Vielmehr wird die Rechtswahrnehmung des Beschwerdeführers im Vergleich zu bemittelten Rechtssuchenden unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Verweisung darauf, eine bereits mündlich durch persönliche Vorsprache bei der Bank geltend gemachte Auszahlung eines auf dem eigenen Konto befindlichen Guthabensbetrages mit Hinweis auf dessen Unpfändbarkeit und Vorlage aller dies bestätigenden Dokumente nach § 55 Abs. 2 SGB I nochmals selbst schriftlich zu wiederholen, wenn diese Auszahlung durch zwei Angestellte der Bank ausdrücklich verweigert wird, überschreitet die Grenze der Zumutbarkeit. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich:
- Zum einen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der 7-Tages-Frist des § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I eine unverzügliche Reaktion auf die Verweigerung der Auszahlung des Guthabensbetrages erforderlich war. Denn nach Ablauf der 7-Tages-Frist ergreift eine Pfändung des Kontoguthabens dieses vollständig. Die Pfändung ist auch nicht etwa wirkungslos und nichtig, soweit sie gegen die Pfändungsbeschränkung des § 55 Abs. 4 SGB I verstößt. Vielmehr muss in diesem Fall der Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 Satz 1 SGB I vom Schuldner mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden (BGH NJW 2004, 3262), was zwangsläufig zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen würde.
 - Zum anderen ist vorliegend die erhebliche Bedeutung der Sozialleistung für den Beschwerdeführer zu beachten. Bei dem ihm auf seinem Konto zur Gutschrift gebrachten Betrag handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 20, 22 SGB II. Die erhebliche Bedeutung der sofortigen Verfügbarkeit dieses Betrages besteht nicht nur darin, seinen täglichen Lebensbedarf befriedigen zu können, sondern auch darin, bestehenden Verpflichtungen zur Zah-

lung von Miete und dergleichen fristgerecht nachkommen zu können, um Nachteile verzögerter Zahlungen, wie beispielsweise die Kündigung eines Mietverhältnisses und dergleichen zu vermeiden.

- Schließlich kann auch für die verfassungsrechtliche Würdigung nicht außer Betracht bleiben, dass zwei Bankangestellte der Postbank klar und unmissverständlich geweigert haben, den Guthabensbetrag an den Beschwerdeführer auszuführen, und dies mit dem Hinweis, „dass man sich nicht mit gesetzlichem Pfändungsschutz abgeben“. Angesichts dieser klaren Weigerung und im Hinblick auf den drohenden Ablauf der 7-Tages-Frist des § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I liegt hier ersichtlich kein Fall vor, in denen ein bemittelter Rechtssuchender von der Einschaltung eines Rechtsanwalts vernünftigerweise abgesehen hätte. Auch ein Bemittelter, der seine rechtliche Situation vernünftig abwägt und dabei das Kostenrisiko berücksichtigt, bedient sich unter diesen Umständen eines Rechtsanwalts, so dass die Versagung der Beratungshilfe im vorliegenden Fall eine Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers gegenüber dem dargestellten Vergleichsmaßstab darstellt.

Auch wenn sich im Einzelfall ein objektiver Mehrwert anwaltlicher Beteiligung gegenüber einer durch den Beschwerdeführer selbst nochmals schriftlich geltend gemachten Aufforderung nicht empirisch voraussagen lässt, handelt es sich doch bei der Einschaltung eines Rechtsanwalts zumindest um eine geeignete Maßnahme der Effektivitätssteigerung bei der Geltendmachung von Ansprüchen. Diesem Gesichtspunkt kommt wegen des existenzsichernden Charakters der erstrebten Sozialleistung besondere Bedeutung zu (BVerfG AnwBl 2009, 645 <649>).

3.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Meldorf sind gemäß § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und die Sache ist an das Amtsgericht zurückzuverweisen.